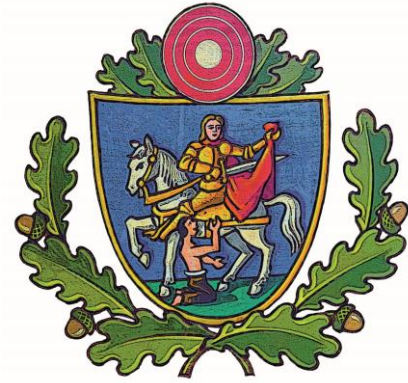


Satzung

der



Schützengesellschaft

„Tell“ Edingen 1902 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Teil Edingen e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen und hat seinen **Sitz in Edingen-Neckarhausen.**

Der Verein ist Mitglied des Sportschützenverbandes Kreis Heidelberg e. V. und über diesen Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes e. V., des Badischen Sportbundes und des Deutschen Schützenbundes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, Ertüchtigung der Sportjugend, sowie durch Pflege der Geselligkeit und Tradition im sportlichen Geiste.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

aktive Mitglieder über 18 Jahre,
jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
passive Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die nächste Schützenversammlung entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (Sportausweis) und eine Satzung, sowie auf Wunsch eine Vereinsnadel zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung diese Satzung anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um das Schießwesen oder den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch entsprechend beauftragte Personen von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgt. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Durch Streichungsverfahren.
4. Durch Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schädigt und sein Vereinsschädigendes Verhalten trotz Mahnung nicht unterlässt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Vereinsführung

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
2. dem zweiten Vorsitzenden (Schützenmeister)
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem ersten Schießleiter

Der erste und zweite Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins nach § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand sowie ferner
2. dem zweiten Schießleiter
3. dem Jugendwart
4. dem Damenwart
5. dem Kassierer
6. dem Haus- und Sachverwalter
7. dem Sprecher der Vergnügungskommission
8. dem Pressewart

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar derart, dass stets die unter den ungeraden Ziffern angeführten Vorstandsmitglieder in den Kalenderjahren mit ungerader Zahl, die unter geraden Ziffern angeführten in den Kalenderjahren mit gerader Zahl zu wählen sind.

Alle weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes scheiden (vorbehaltlich der Amtsniederlegung) erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer dessen Nachfolger zu wählen oder eine Wahlversammlung hierfür einzuberufen.

Das Wahlorgan ist berechtigt, falls sich keine zur Übernahme des Amtes bereite Person zur Verfügung stellt, eine Person auch mit zwei Ämtern zu betrauen (Ämterzusammenlegung).

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Bei Wegfall eines Kassenprüfers genügt ein Kassenprüfer.

§10 Versammlungen

Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen so oft die Lage der Vereinsgeschäfte es erfordert und von ihm geleitet; im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Zu Beginn des Kalenderjahres wird eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, solche müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich eingeladen. Auf der Einladung sind die Tagesordnungspunkte angegeben. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des ersten Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des ersten Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
3. Anfallende Wahlen
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Entscheidungen, die der Hauptversammlung obliegen
6. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens ein Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Über die Versammlung wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu bestellen.

§11 Wahlen und Abstimmungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes (geheime Wahl).
3. Auflösung des Vereins (siehe § 13).

Zu allen anderen Beschlussfassungen und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, bei Vorstandssitzungen der Vorsitzende.

Sind bei der Wahl des Vorstandes mehr als ein Bewerber für ein Amt vorhanden, erfolgt die Wahl geheim (Stimmzettel). Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden immer in geheimer Wahl ermittelt.

§12 Schützenkönig

Der Schützenkönig wird einmal im Jahr durch einen Schieß-wettbewerb ermittelt. Er hat die Verpflichtung eine Medaille an die Schützenkette anbringen zu lassen. Er haftet ferner für den Verlust der Königskette mit seinem Vermögen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nicht beschlossen werden, solange sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der Schützengesellschaft Teil Edingen e. V. am 28. 10. 1977 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung der SG „TELL“ Edingen 1902 e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der SG „TELL“ Edingen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der SG „TELL“ Edingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung der SG „TELL“ gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Sportschießen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Veranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SG „TELL“ Edingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungspflicht von 1 Woche stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Wahl des Jugendwarts/in bedarf der Bestätigung durch die Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht auf:

- Jugendwart/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendhelfer/in
- Jugendsprecher/in

Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzende/n eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden, Mittel.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Organe

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung in Kraft.

